

Zum Aufnahmeantrag für Urheber

Die Satzung der GEMA unterscheidet zwischen ordentlichen, außerordentlichen und angeschlossenen Mitgliedern. Die Bezeichnung „angeschlossenes Mitglied“ führt der Berechtigte, der weder die Voraussetzungen der außerordentlichen noch der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt, mit der Unterzeichnung des Berechtigungsvertrages.

Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist von folgenden Bedingungen abhängig:

1. Aufnahmeanträgen von Komponisten sollen 5 vom Antragsteller selbst verfasste und eigenhändig geschriebene Originalmanuskripte oder deren Ablichtungen in Form von Partituren, Klavierauszügen oder anderen geeigneten Unterlagen und Aufnahmeanträgen von Textdichtern 5 ausschließlich vom Antragsteller verfasste Texte beigefügt werden.
2. Der Antragsteller hat gleichzeitig nachzuweisen, dass diese Werke öffentlich aufgeführt, gesendet oder auf Tonträger oder Bildtonträger vervielfältigt und verbreitet worden sind.
3. Falls ein Antragsteller die Aufnahme zugleich als Komponist und als Textdichter beantragt, sind die Aufnahmebedingungen für jede Berufsgruppe zu erfüllen.

Urheber unter den Antragstellern haben ferner im Rahmen einer Klausur nachzuweisen, dass sie selbst über das berufsmäßige Können verfügen.

Bei Komponisten kann der Aufnahmeausschuss von einer Klausur Abstand nehmen, wenn der Antragsteller ein an einer Musikhochschule mit Erfolg absolviertes Kompositionsstudium nach-

weist oder durch Vorlage von Partituren oder auf andere Weise die Gewissheit gewonnen wird, dass der Antragsteller über das berufsmäßige Können verfügt. Bei Textdichtern kann der Aufnahmeausschuss von einer Klausur Abstand nehmen, wenn der Antragsteller als Autor künstlerischen Ruf besitzt bzw. bereits erfolgreich hervorgetreten ist oder der Ausschuss aufgrund der vorgelegten Texte die Gewissheit gewonnen hat, dass der Antragsteller die künstlerischen und praktischen Fähigkeiten eines Textdichters besitzt.

Ein Antragsteller, der die Aufnahmebedingungen nicht oder noch nicht in vollem Umfang erfüllt, hat die Möglichkeit, mit der GEMA einen Berechtigungsvertrag als angeschlossenes Mitglied abzuschließen. Das gleiche gilt, wenn die Aufnahme als außerordentliches Mitglied abgelehnt wurde.

Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft setzt u. a. eine fünfjährige außerordentliche Mitgliedschaft voraus.

Die Aufnahme als Urheber (Komponist und/oder Textdichter) ist abhängig von der Zahlung einer Aufnahmegebühr von 51,13 € zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

Der Antragsteller verpflichtet sich, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der gegenwärtig 25,56€ beträgt. Der erste Mitgliedsbeitrag ist bei der Aufnahme zu entrichten. Die späteren Mitgliedsbeiträge werden mit dem Aufkommen verrechnet. Falls jedoch das Aufkommen nicht die Höhe des Mitgliedsbeitrages erreicht, verpflichtet sich der Antragsteller, die Differenz zwischen dem Aufkommen und dem Mitgliedsbeitrag nach Abschluss des Geschäftsjahres zu begleichen.

Senden Sie bitte das ausgefüllte Formular an:

GEMA-Generaldirektion
Direktion Mitglieder/Ausschüttung
Rosenheimer Str. 11
81667 München

Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen auch gerne für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Telefon: 089-48003-642
Fax: 089-48003-240
E-Mail: mg@gema.de